

Gemeinde Altenriet



Landkreis Esslingen

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GB1. S. 578) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GB1. S. 206) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Altenriet erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Altenriet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Altenriet.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 580 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 170 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

Gemeinde Altenriet



Landkreis Esslingen

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmal für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altenriet, den 18.11.2025

Patricia Mittnacht
Bürgermeisterin